

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG IMMOBILIEN (Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4, II Abschnitt)

1. Begünstigte

- ☞ Alle Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, die in Form von Einzelunternehmen, Gesellschaften oder Interessensgemeinschaften im Handelsregister eingetragen sind, eine handwerkliche Tätigkeit ausüben und ihren Rechtssitz und eine Produktionsstätte im Land Südtirol haben.
- ☞ Die Förderungsanträge können auch von jenen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Interessensgemeinschaften eingereicht werden, die noch nicht eine handwerkliche Tätigkeit ausüben, jedoch beabsichtigen, sie auszuüben.
- ☞ Die Förderungen haben Investitionen und Tätigkeiten zum Gegenstand, welche sich ausschließlich auf das Gebiet des Landes Südtirol begrenzen.
- ☞ Von den Förderungen sind jene Betriebe ausgeschlossen, die den von der EU als sensibel bezeichneten Sektoren angehören (z.B. Transport).

2. Zulässige Vorhaben und Ausgaben

2.1. Betriebsgebäude:

- ◆ Ankauf, Neubau, Umbau und Erweiterung von Betriebsgebäuden oder -räumen



- ◆ Instandhaltungsarbeiten am nicht überbauten Betriebsgelände
- ◆ Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen
- ◆ Technische Ausgaben und Planungsausgaben im Höchstausmaß von 5%

Nicht zugelassen sind:

- ◆ Ankauf oder Bau von Betriebswohnungen
- ◆ Ordentliche Instandhaltungsarbeiten sowie Ausgaben für Begrünung, Gartenarbeiten, Verschönerung der Betriebsfassade, Leuchtschriften, Sonnenschutzmarkisen und ähnliche Verzierungen.

2.2. Eigenleistungen:

Investitionen in Form von Eigenleistungen sind zur Förderung zugelassen, sofern sie durch die eigene und/oder artverwandte handwerkliche Tätigkeit eingebracht und mit einer Endstandsabrechnung belegt werden.

2.3. Allgemeine Hinweise:

- ☞ Es kann auch der Besitzerwerb über Leasing gefördert werden, sofern das Eigentum des betreffenden Gutes nach Ablauf des Leasingvertrages an den Betrieb übergeht.
- ☞ Leasback-Operationen oder andere Finanztransaktionen sowie auch die Ausgaben betreffend die Mehrwertsteuer, Registergebühren oder andere Steuern sind nicht zur Förderung zugelassen.

Zugelassen sind jene "lease back"-Operationen, die dazu dienen, vom Gesuchsteller neu errichtete, erweiterte oder modernisierte oder über öffentliche Versteigerungen, Konkursverfahren oder außergerichtlichem Vergleich erworbene Betriebsgebäude oder -lokale zu finanzieren.

- ☞ Übertragungen von Immobilien unter Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich, zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Personen beteiligt sind, sind nicht zum Beitrag zugelassen; im Falle von Eigentumsübertragungen zwischen Gesellschaften, an welchen nur teilweise dieselben Personen beteiligt sind, kann hingegen jener Teil zur Förderung zugelassen werden, welcher der Gesellschaftsquote des nicht beteiligten Gesellschafters entspricht.
- ☞ Übt der Gesuchsteller die handwerkliche Tätigkeit in Form von Nebentätigkeit aus, kann nur dann eine Förderung gewährt werden, wenn die Haupttätigkeit in der Berglandwirtschaft mit Viehhaltung liegt und dabei mindestens 30 Erschwernispunkte laut Höfekartei erreicht werden.

3. Art der Förderungen

Die Förderungen können wie folgt gewährt werden:

- ◆ *in Form eines Kapitalbeitrages*
- ◆ *in Form eines zinsbegünstigten Darlehens* aus dem Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung auf die Gesamtinvestition, mit einer Höchstbeteiligung zu Lasten des Landes bis zu 50% des Darlehens.

4. Ausmaß der Förderungen

Das Ausmaß der Förderungen wird anhand der nachstehenden Tabelle berechnet:

| | Kleinunternehmen mit bis zu 29 Beschäftigten | Kleinunternehmen mit 30 bis 49 Beschäftigten | Mittlere Unternehmen |
|------------------------|---|--|--|
| Regelfördersatz | 13% | 13% | 6% |
| Zuschläge | Unter Anwendung der "de minimis" Regelung, mit Ausnahme der Kleinunternehmen bis zu neun Personen und der Zweipersonenbetriebe mit traditionellen Tätigkeiten gemäß Fußnote 1) <ul style="list-style-type: none"> • + 3% für Zweipersonenbetriebe laut Definition • + 5% für den Besitz des Meisterbriefes bzw. Eintragung Abschnitt I der Rolle der qualifizierten Handwerker • + 3% für neue Betriebsgründungen • + 3% für den Betriebssitz in strukturschwachen Gebieten • + 3% für handwerkliche Genossenschaften, Konsortien, Interessensgemeinschaften oder anderen Kooperationen • + 3% für Gemeinschafts- oder Kondominalbauten von mindestens 3 Betrieben. Voraussetzung ist die Zuweisung einer einzelnen Grundparzelle an mehrere Betriebe oder ein einziges Bauprojekt mit entsprechenden Baukonzession, weiters die Gründung eines Konsortiums oder Kondominiums für die Errichtung des Gebäudes | Unter Anwendung der "de minimis" Regelung; <ul style="list-style-type: none"> • + 5% für den Besitz des Meisterbriefes bzw. Eintragung Abschnitt I der Rolle der qualifizierten Handwerker • + 3% für neue Betriebsgründungen • + 3% für den Betriebssitz in strukturschwachen Gebieten • + 3% für handwerkliche Genossenschaften, Konsortien, Interessensgemeinschaften oder anderen Kooperationen • + 3% für Gemeinschafts- oder Kondominalbauten von mindestens 3 Betrieben. Voraussetzung ist die Zuweisung einer einzelnen Grundparzelle an mehrere Betriebe oder ein einziges Bauprojekt mit entsprechenden Baukonzession, weiters die Gründung eines Konsortiums oder Kondominiums für die Errichtung des Gebäudes . | Unter Anwendung der "de minimis" Regelung. <ul style="list-style-type: none"> • + 5% für den Besitz des Meisterbriefes bzw. Eintragung Abschnitt I der Rolle der qualifizierten Handwerker • + 3% für neue Betriebsgründungen • + 3% für den Betriebssitz in strukturschwachen Gebieten • + 3% für handwerkliche Genossenschaften, Konsortien, Interessensgemeinschaften oder anderen Kooperationen • + 3% für Gemeinschafts- oder Kondominalbauten von mindestens 3 Betrieben. Voraussetzung ist die Zuweisung einer einzelnen Grundparzelle an mehrere Betriebe oder ein einziges Bauprojekt mit entsprechenden Baukonzession, weiters die Gründung eines Konsortiums oder Kondominiums für die Errichtung des Gebäudes |

| | | | |
|---|--|----------------|----------------|
| Maximaler Fördersatz | 25% (1) Zweipersonenbetr.: 30% / 40% (2) | 25% (1) | 22,5% (1) |
| Mindestinvestitions- grenze Kapitalbeitrag | 15.000,00 € Zweipersonenbetr.: 8.000,00 € | 22.000,00 € | 38.000,00 € |
| Max. Investitions- grenze Kapitalbeitrag | 750.000 € Zweipersonenbetr.: 400.000,00 € | 1.500.000,00 € | 2.000.000,00 € |
| Mindestinvestitions- grenze Rotationsfonds | 750.000 € Zweipersonenbetr.: 400.000,00 € | 1.500.000,00 € | 2.000.000,00 € |
| Max. Investitions- grenze im Triennium | 2.000.000 € Zweipersonenbetr.: 1.000.000,00 € | 3.500.000,00 € | 4.000.000,00 € |

(1) Im Falle von Darlehen aus dem Rotationsfonds beträgt der maximale Fördersatz 20

(2) Für Zweipersonenbetriebe, die folgende traditionelle Tätigkeiten ausüben: Binder, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Federkielsticker, Feinschleifer, Gerber, Glasmaler, Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten, Herstellung von Latschenöl, Herstellung von Schlitten, Herstellung von Saiteninstrumenten, Herstellung von Zupfinstrumenten, Hufschmied, Hutmacher, Kerzengießer und Wachszieher, Korbflechter, Kupferschmied, Kürschner, Müller, Orgelbauer, Orthopädienschuhmacher, Pantoffelhersteller, Sattler, Spitzenklöpplerin, Stickerin, Taschner, Textilrestaurator, Tierpräparator, Wagner, Wollkammer und -spinner, Weber, Weißnäherin.

5. Einreichung der Anträge

- ☞ Die Beitragsanträge sind innerhalb von sechs Monaten ab Baubeginnsmeldung bzw. nach Ausstellung des ersten Ausgabendokumentes beim Amt für Handwerk einzureichen; sie können aber auch bereits vor Durchführung der Initiativen eingereicht werden.
- ☞ Es kann nur ein Förderungsantrag pro Jahr eingereicht werden. Investitionsprojekte betreffend Bauvorhaben können nicht auf mehrere Anträge aufgeteilt werden; für ein und dasselbe Bauvorhaben kann also nur ein einziger Antrag gestellt werden.

Beitragsgesuche zum Erwerb von Immobilien infolge von öffentlichen Versteigerungen, von Konkursverfahren oder von außergerichtlichem Vergleich können innerhalb von 6 Monaten nach Ankauf in Überzahl eingereicht werden.

- ☞ Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 - ◆ Kostenvoranschläge oder Kaufverträge, falls vor Durchführung der Investition angesucht wird;
 - ◆ Rechnungen, Kauf- oder Leasingverträge oder Endstandsabrechnungen, falls nach Durchführung der Investition angesucht wird;
 - ◆ genehmigtes Bauprojekt mit Baukonzession;
 - ◆ allfällige andere vom Amt angeforderte Unterlagen.

6. Auszahlung der Förderungen

- ☞ Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erlass der Genehmigungsmaßnahme und nach Vorlage der betreffenden Ausgabenbelege.
- ☞ Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung von Bauprojekten kann, anstelle der Vorlage von Rechnungen, auch mit einem Abnahmeprotokoll des Bauleiters erfolgen, welcher sich dabei auf eine detaillierte Endstandsabrechnung stützt.

7. Verpflichtungen

- ☞ Mit dem Förderungsantrag ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, daß die Investitionsgüter für den folgenden Zeitraum nicht veräußert, vermietet oder verliehen werden:
 - ◆ mindestens vier Jahre ab Ausstellungsdatum des letzten Ausgabendokumentes bei nicht baukonzessionspflichtigen Arbeiten;
 - ◆ mindestens zehn Jahre ab Ausstellungsdatum des letzten Ausgabendokumentes bei Erwerb von Betriebsgebäuden sowie bei baukonzessionspflichtigen Arbeiten.

8. Widerruf der Förderungen

- ☞ Im Falle der Nichteinhaltung der in den Förderungskriterien vorgesehenen Bestimmungen oder im Falle unrichtiger Unterlagen oder Angaben wird die Förderung widerrufen.
- ☞ Die Förderung wird auch dann widerrufen, wenn das begünstigte Unternehmen vor Ablauf der unter vorhergehendem Punkt „7. Verpflichtungen“ genannten Fristen seine handwerkliche Tätigkeit aufgibt.
- ☞ Von der Rückzahlungspflicht kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - ◆ wenn nachweisbar nicht vorsätzlich und ohne Spekulations- oder Gewinnabsichten gegen die im vorhergehenden Punkt „7. Verpflichtungen“ enthaltenden Bestimmungen verstoßen wurde;
 - ◆ bei Umwandlung des Handwerksunternehmens in ein Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen;
 - ◆ bei Übergabe des gesamten Betriebes an Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad einschließlich.